

Nachrichtenverkehr der Alliierten Streitkräfte

5. Mitteilungen für oder im Namen eines Mitgliedes der alliierten Streitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe und Zivilpersonal) dürfen nur von denjenigen Personen oder Vermittlungsstellen versandt oder empfangen werden, welche von der Militärregierung dazu bevollmächtigt worden sind.

Verbotene Angaben

6. Die folgenden Angaben dürfen weder offen noch verdeckt erwähnt werden, es sei denn, daß sie bereits amtlich von einer befugten Behörde veröffentlicht wurden.

- a) Auskünfte betreffend Heeres-, Luftwaffen- oder Marine-Operationen gegen Länder, die sich mit den Vereinigten Nationen im Kriegszustand befinden.
- b) Standort, Beschreibung, Stärke, Identität, Operationen oder zukünftige Operationen der alliierten Streitkräfte oder irgendwelche Einzelheiten - ihrer Kriegsmaterialien oder Ausrüstung.
- c) Standort, Beschreibung, Identität, Ladungen, Fahrten oder zukünftige Fahrten, Ankunfts- oder Abfahrtsorten oder Ankunfts- oder Abfahrtszeiten jeglicher Heeres-, Luft- oder Marine-Verschiffung der Vereinigten Nationen; oder jeglicher andere Schiffsverkehrsbericht, den die Feinde der Vereinigten Nationen gebrauchen könnten, um den Handel der Vereinigten Nationen oder der neutralen Fiktionen zu stören. *
- d) Angaben betreffend Heeres-, Luft- oder Marine-Nachrichten, Aufklärungsmethoden oder Resultate.
- e) Auskünfte über Wohnsitz, Quartier oder Bewegungen von Beamten oder Beauftragten der Vereinigten Nationen, einschließlich von Heeres-, Luft- oder Marine-Offizieren der höheren Ränge und der Stäbe und diplomatischen Gesandtschaften.
- f) Vorzeitige Enthüllung von diplomatischen Unterhandlungen oder Besprechungen.
- g) Namen von Personen, die von den alliierten Streitkräften festgenommen, verhaftet, verhört oder interniert wurden; Lage und Beschreibung von Internierungsplätzen.
- h) Jegliche Auskünfte, Gerüchte oder Propaganda, die direkt oder indirekt Personen helfen könnten, die den Vereinigten Nationen feindlich gesinnt sind, oder die Interessen der Vereinigten Nationen beeinträchtigen, die Ausübung von notwendigen Zivildiensten behindern, die Beziehungen unter den Vereinigten Nationen stören könnten oder allgemein gegen das Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Besatzungstruppen verstoßen. ^